

Ergänzungsvorlage Nr. 15/520/1

öffentlich

Datum: 12.10.2021
Dienststelle: Fachbereich 41
Bearbeitung: Herr Schmitz

Landesjugendhilfeausschuss 25.11.2021 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2022/2023: Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie 074 und 086 (Produktbereich 05, Soziales)

Kenntnisnahme:

Der Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie 074 und 086 (Produktbereich 05, Soziales) wird gemäß Vorlage Nr. 15/520/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die Verwaltung hat die für die Aufgabenerfüllung des LVR-Dezernates 4, Kinder, Jugend und Familie, für den Doppelhaushalt 2022/2023 erforderlichen finanziellen Bedarfe geplant.

Prägend für die Planungen war die seit dem 01.01.2020 durchgeführte Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und die weitere Entwicklung der darin vorgesehenen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in den kommenden Jahren. Gleichzeitig wird der Überführungsprozess von der bisherigen freiwilligen Finanzierung in das System der gesetzlichen Finanzierung realisiert.

Insgesamt ergibt sich für das LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie, folgendes Bild der Aufwendungen nach Abzug der Erträge für die Haushaltsjahre 2022 und 2023:

PG	Bezeichnung	2022	2023
049	Dezentraler Service- und Steuerungsdienst	3.754.239,74 €	3.667.715,74 €
050	Erzieherische Hilfen	0,00 €	0,00 €
051	Hilfen für Kinder und Familien	5.514.474,08 €	5.359.700,64 €
052	Jugend	10.736.288,84 €	10.515.278,72 €
074	Elementarbildung/Soziale Teilhabe	193.369.315,00 €	180.741.964,00 €
086	SGB IX, Eingliederungshilfe für Kinder	66.809.861,36 €	68.499.017,16 €
Gesamt		280.184.179,02 €	268.783.676,26 €

Begründung der Vorlage Nr. 15/520/1:

Der Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 die Beratung der Vorlage in die Sitzung am 25.11.2021 verwiesen.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Begründung der Vorlage Nr. 15/520:

1. Vorbemerkung

Das LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie, führt als Landesjugendamt die ihm obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII und seit dem 01.01.2020 die Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers nach dem SGB IX für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt aus.

Den Schwerpunkt der umfassenden Haushaltsplanungen bilden dabei die gesetzlichen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung, die sich in den Produktgruppen (PG) 074 und 086 wiederfinden und der dynamischen Entwicklung im Rheinland und den gesetzlichen Zielen der Eingliederungshilfe Rechnung tragen. Ferner realisiert die Planung den sukzessiven Überführungsprozess der bisherigen freiwilligen finanziellen Förderung (FInK, IBIK) sowie die Überleitung der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen in das neue gesetzliche System.

2. LVR-Haushalt

2.1 Überblick

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Entwurf der Erträge und der Aufwendungen je PG und Jahr:

PG	Erträge		Aufwendungen	
	2022	2023	2022	2023
049	0,00 €	0,00 €	3.754.239,74 €	3.667.715,74 €
050	519.119 €	95.322 €	519.119 €	95.322 €
051	100.000 €	100.000 €	5.614.474,08 €	5.459.700,64 €
052	1.727.680,96 €	1.664.176 €	12.463.969,80 €	12.179.454,72 €
074	70.000 €	70.000 €	193.439.315,00 €	180.811.964,00 €
086	0,00 €	0,00 €	66.809.861,36 €	68.499.017,16 €
Gesamt	2.416.799,96 €	1.929.498,00 €	282.600.978,98 €	270.713.174,26 €

Die Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

Jahr	2022	2023
Zuwendungen und allg. Umlagen	1.733.663,36 €	1.246.798,40 €
Erträge aus Kostenerst. & Kostenumlagen	683.136,60 €	682.699,60 €

Die Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Jahr	2022	2023
Personalaufwendungen	21.166.815,96 €	20.405.199,24 €
Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	6.008.450,02 €	6.152.000,02 €
Bilanzielle Abschreibungen	15.609,00 €	12.581,00 €
Transferaufwendungen	255.097.404,00 €	243.850.694,00 €
Sonst. ordentliche Aufwendungen	312.700,00 €	292.700,00 €

2.2 Produktbereich 05, Soziales

2.2.1 Produktgruppe 074, Elementarbildung/Soziale Teilhabe

Mit den in dieser PG geplanten finanziellen Mitteln werden folgende Ziele in heilpädagogischen und Regel-Kitas verfolgt:

- mittels heilpädagogischer Leistungen sollen die Selbständigkeit von Kindern mit (drohender) Behinderung erhöht und ihre Gemeinschaftsfähigkeit entwickelt und gefördert werden,
- heilpädagogische Leistungen sollen u.a. dabei helfen, verschiedenste Beeinträchtigungen durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu beheben und die soziale Teilhabe zu verbessern und
- diese Leistungen sollen handlungs- und alltagsorientiert, d.h. eingebettet in die Lebenswelt eines Kindes erfolgen.

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Jahr	2022	2023
Erträge	70.000,00 €	70.000,00 €
Aufwendungen	193.439.315,00 €	180.811.964,00 €

Diese Aufwendungen gliedern sich im Detail wie folgt auf:

Jahr	2022	2023
Inklusive Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten inkl. Fahrtkosten	47.381.000,00 €	48.228.650,00 €
Assistenzleistungen in heilpädagogischen Kindertagesstätten	3.000.000,00 €	3.000.000,00 €
Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten	22.337.500,00 €	9.487.500,00 €
Inklusive Förderung in der Kindertagespflege	200.000,00 €	0,00 €
Assistenzleistungen in Regelkindertagesstätten	50.500.000,00 €	33.665.000,00 €
Heilpädagogische Leistungen gemäß § 79 SGB IX	70.020.000,00 €	86.430.000,00 €
Abschreibungen	815,00 €	814,00 €

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) strukturiert die Eingliederungshilfe völlig neu und ist damit ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat das BTGH zusätzliche Aufgaben mit sich gebracht. So wurde der LVR ab Januar 2020 unter anderem einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, also für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt, zuständig. Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG SGB IX NRW sind davon zum einen Leistungen in Kindertagesstätten (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege umfasst. Diese Aufgaben werden im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie bearbeitet.

Ausgehend von steigenden Fallzahlen der Kinder mit (drohender) Behinderung des Kindergartenjahres 2020/2021, die zunächst primär das laufende Haushaltsjahr betreffen, mussten für die Haushaltsjahre 2022/2023 Fallzahlenanpassungen und demzufolge auch Aufwandssteigerungen vorgenommen werden. Diese Anpassungen betreffen die Aufwendungen für die Förderung der Inklusion in Regelkindertageseinrichtungen (FInK), aber auch die heilpädagogischen Leistungen nach dem SGB IX.

Die heilpädagogischen Leistungen nach dem SGB IX werden den Leistungsberechtigten zunächst als "gepoolte Leistung" angeboten und als landeseinheitliche Basisleistung I an alle Kinder mit (drohender) Behinderung gewährt. Kern ist ein verbesserter Personalschlüssel je Kind mit (drohender) Behinderung. Sofern die Basisleistung I im Einzelfall nicht ausreichend sein sollte, den individuellen Bedarf des einzelnen Kindes zu decken, können darüber hinaus weitere individuelle heilpädagogische Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung erbracht werden.

Die individuellen heilpädagogischen Leistungen werden in Form der sogenannten Assistenzleistungen (Integrationshelfer/Einzelfallhilfen) gewährt. Ausgehend von der dem LVR durch die Kommunen für das Jahr 2017 gemeldeten Fallzahlen und Aufwendungen wurde die Personal- und Aufwandsplanung für die Jahre 2020/2021 für diese neue Leistung vorgenommen. Im Zuge der Bewirtschaftung des laufenden Doppelhaushalts 2020/2021 zeigte sich, dass die von den Mitgliedskörperschaften gemeldete Datenbasis falsch war und die tatsächlich von den Kommunen übernommenen Fallzahlen zu einem deutlich höheren Aufwand geführt haben bzw. führen. Daher erfolgte für die Haushaltsplanung 2022/2023 eine Anpassung der Aufwendungen. Diese Aufwendungen werden mit dem Haushaltsjahr 2023 einhergehend mit der Philosophie, erhöhte Fachkraftstunden in den Kindertagesstätten (siehe oben) durch die sog. Basisleistung I bereitzustellen, sukzessive verringert.

Die geplanten Mittel zur Finanzierung der Entgelte heilpädagogischer Kitas folgt der Vereinbarung der Vertragsparteien im Landesrahmenvertrag, die exklusive Leistungserbringung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen im Rheinland zunächst auf der Basis der bisherigen Regelungen befristet fortzuführen. Aufgrund der Vereinbarungen im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX wird die Absicht bekräftigt, bis zum 31.12.2021 Regelungen zu vereinbaren, die es ermöglichen, heilpädagogische Leistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf inklusiv in KiBiz-Einrichtungen sicherzustellen. Ziel ist, dass der Umstellungsprozess in KiBiz-finanzierte Einrichtungen bis zum 31.12.2026 mit Wirkung vom 01.08.2027 abgeschlossen ist. Durch diese Übergangsregelungen kann gewährleistet werden, dass es nicht zu einer Leistungsunterbrechung bzw. zu einem Qualitätsverlust für Kinder mit besonders hohem Teilhabebedarf kommt.

Ferner bilden die Aufwandsblöcke für die inklusive Förderung in Kindertagesstätten und für die heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX die zurückgehende freiwillige finanzielle Förderung FInK und die aufwachsende gesetzliche Förderung ab. Seit dem 01.08.2020 identifizierte Unterstützungsbedarfe für Kinder mit (drohender) Behinderung

werden nach den gesetzlichen Regelungen des SGB IX bewilligt. Dieser im lfd. Doppelhaushalt bereits berücksichtigte Überförerungsprozess wird bei den Aufwandsplanungen 2022/2023 fortgeföhrt.

2.2.2 Produktgruppe 086, SGB IX Eingliederungshilfe für Kinder

Die hierdurch finanzierten Leistungen zielen auf

- eine möglichst umfassende Entfaltung der Kompetenzen des Kindes in seinem Lebensalltag, die Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten in diesem Prozess und die möglichst umfassende Teilhabe des Kindes und seiner Familie am Leben in der Gemeinschaft im Sinne der Inklusion,
- die Leistungserbringung aus einer Hand und
- die interdisziplinär aufeinander abgestimmten Förder-, Therapie- und Beratungsangebote innerhalb der Komplexleistung.

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Jahr	2022	2023
Erträge	0,00 €	0,00 €
Aufwendungen	66.809.861,36 €	68.499.017,16 €

Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG SGB IX NRW ist der LVR ab dem 01.01.2020 auch für interdisziplinäre Frühförderung sowie solitäre heilpädagogische Leistungen (vgl. Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG SGB IX NRW) zuständig.

Die „Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder“ werden als Komplexleistung Frühförderung bezeichnet. Diese Leistungen umfassen gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderverordnung (FrühV) Leistungen der medizinischen Rehabilitation und heilpädagogische Leistungen. Ergänzt werden diese Leistungen durch die Beratung der Erziehungsberechtigten und die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Leistungserbringer für die Komplexleistung Frühförderung sind anerkannte interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF) oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum, wie zum Beispiel Sozialpädiatrische Zentren (SPZ).

Die solitären heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung werden z.B. durch Frühförderstellen, Autismusambulanzen oder Sozialpädiatrische Zentren erbracht.

Bei diesen Leistungen sind die Aufwandsplanungen des Doppelhaushaltes 2020/2021 auf einer Studie des Institutes für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), die für das Jahr 2017 u.a. die Fallzahlen und Aufwendungen der Mitgliedskörperschaften analysiert haben, erfolgt.

Auch bei diesen beiden Leistungsbereichen musste festgestellt werden, dass die Datenbasis falsch war und sich im Laufe der Bewirtschaftung erheblich verändert hat, so dass für den Doppelhaushalt 2022/2023 eine neue Grundlage zu schaffen war. Erschwerend kam hinzu, dass aufgrund der Pandemie davon auszugehen ist, dass eine Vielzahl von Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung ihre Kinder nicht in Frühförderstellen oder bei Ärzten vorgestellt haben. Es ist daher für das Jahr 2022 mit einer höheren Fallzahlsteigerung zu rechnen. Zudem konnten einige Leistungserbringer ihre Leistungen nicht in vollem Umfang erbringen, da im ersten Lockdown z.B. ein Betretungsverbot der Einrichtungen verordnet war. Der Bundesgesetzgeber hatte zur Kompensation ausfallender Kostenerstattungen und

zur Sicherung der sozialen Infrastruktur deshalb die Träger der Eingliederungs- und der Jugendhilfe kurzfristig zu Trägern im Sinne des Sozialdienstleistungsgesetzes erklärt (SodEG). Nichtsdestotrotz werden sich hieraus für das Jahr 2022ff. Aufwandssteigerungen ergeben, da nunmehr mit einem normalen Regelbetrieb gerechnet werden muss.

Innerhalb der Aufwendungen sind folgende Details enthalten:

Die Personalaufwendungen belaufen sich auf 6.405.726,36 € (2022) bzw. 6.290.882,16 € (2023).

Die Aufwendungen für die interdisziplinäre Frühförderung wurden 2022 mit 42.606.000 € und 2023 mit 43.881.000 € eingeplant. Für die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung ergeben sich Aufwendungen in 2022 in Höhe von 17.743.000 € und in 2023 in Höhe von 18.272.000 €.

Sowohl in 2022 als auch in 2023 belaufen sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen auf 5.000 € und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen auf 50.000 €.

Die Abschreibungen sind in beiden Jahren mit 135 € eingeplant.

2.3 Produktbereich 06, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

2.3.1 Produktgruppe 049, dezentraler Service- und Steuerungsaufwand

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Jahr	2022	2023
Erträge	0,00 €	0,00 €
Aufwendungen	3.754.239,74 €	3.667.715,74 €

Zum Aufgabengebiet dieser Produktgruppe gehören die Querschnittsaufgaben sowie der Personalrat des LVR-Dezernates 4. Der Aufgabenwahrnehmung richtet sich als Controlling und Aufgaben-/Steuerungsunterstützung an den LVR Dezernenten Kinder, Jugend und Familie sowie die die Fachaufgaben ausführenden Organisationseinheiten des LVR-Dezernates 4.

Die Personalaufwendungen belaufen sich 2022 auf 1.967.736,72 € und 2023 auf 1.918.449,72 €.

Für die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden für 2022 Mittel in Höhe von 1.757.750,02 € und für 2023 in Höhe von 1.721.800,02 € eingeplant. Hierbei dominieren die Aufwendungen für IT-Leistungen von LVR-InfoKom.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen belaufen sich auf jährlich 22.750 €. Diese Mittel stehen dem Personalrat, der Leitung des LVR-Fachbereiches 41 und der Geschäftsleitung für Reisekosten sowie Gästebewirtung und Repräsentation zur Verfügung.

Die Abschreibungen sind 2022 mit 6.003 € bzw. 2023 mit 4.716 € angesetzt.

2.3.2 Produktgruppe 050, erzieherische Hilfen

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Jahr	2022	2023
Erträge	519.119,00 €	95.322,00 €
Aufwendungen	519.119,00 €	95.322,00 €

In der Produktgruppe 050 sind nur die Leistungen der Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder und Leistungen für Opfer der Unterbringung in Einrichtungen der Psychiatrie und der Behindertenhilfe abgebildet. Hier besteht grundsätzlich eine Refinanzierung aus Bundes- bzw. Landesmitteln. Daher sind Erträge in Höhe der Aufwendungen eingeplant.

Die Personalaufwendungen belaufen sich in beiden Jahren auf 94.374 €.

2022 sind Abschreibungen in Höhe von 1.385 € geplant, 2023 in Höhe von 948 €.

Für das Jahr 2022 sind zudem Transferaufwendungen in Höhe von 423.360 € eingeplant.

2.3.3 Produktgruppe 051, Hilfen für Kinder- und Familien

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Jahr	2022	2023
Erträge	100.000,00 €	100.000,00 €
Aufwendungen	5.614.474,08 €	5.459.700,64 €

Hauptaufgaben sind die Beratung und Aufsicht im Bereich Kindertagesstätten. Gerade diese Aufgaben erfahren mit der in 6/2021 in Kraft getretenen SGB VIII-Reform andere Schwerpunktsetzungen, die sukzessive mit der Obersten Landesjugendbehörde eingeschätzt und dann unterjährig in die laufenden Arbeitsprozesse integriert werden müssen.

Es sind Erträge in Höhe von 100.000 € eingeplant. Diese resultieren aus Personalkostenerstattungen des Landes.

Die Personalaufwendungen belaufen sich auf 5.522.836,08 € (2022) bzw. 5.388.722,64 € (2023).

2022 sind Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen über 16.500 € eingeplant und 2023 über 16.000 €. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind mit 72.550 € (2022) bzw. 52.550 € (2023) angesetzt. Dabei sind darin die Kosten für Dienstreisen, die im Rahmen der Aufsichtspflicht und des gesetzlichen Beratungsauftrags des LVR-Landesjugendamtes für den Bereich der Kindertagesstätten anfallen, mit 20.000 € jährlich eingeplant. 2022 sind in den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ferner 26.500 € für Veranstaltungen und Events eingeplant.

Die bilanziellen Abschreibungen sind 2022 mit 2.588 € und 2023 mit 2.428 € eingeplant.

2.3.4 Produktgruppe 052, Jugend

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Jahr	2022	2023
Erträge	1.727.680,96 €	1.664.176,00 €
Aufwendungen	12.463.969,80 €	12.179.454,72 €

Es sind insgesamt Erträge in Höhe von 1.727.142,96 € (2022) bzw. 1.664.176 € (2023) eingeplant. Diese sind ausnahmslos zweckgebunden. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Jahr	2022	2023
Erstattungen des Landes für Personalkosten	367.377,60 €	367.377,60 €
Zuweisungen der Sozial- und Kulturstiftung	320.000,00 €	320.000,00 €
Zuweisungen des Bundes (Personalkostenerstattungen)	420.303,36 €	356.798,40 €
Zuweisungen des Landes (Personalkostenerstattungen)	570.000,00 €	570.000,00 €
Sonstige Personalkostenerstattungen	50.000,00 €	50.000,00 €

Zu den wesentlichen Aufgaben gehört die Aufsicht über stationäre Einrichtungen der erzieherischen Hilfen sowie die (Fach-)Beratung der örtlichen Akteure, Jugendämter und Träger, der Jugendhilfe. Gerade diese Aufgaben erfahren mit der in 6/2021 in Kraft getretenen SGB VIII-Reform andere Schwerpunktsetzungen, die sukzessive mit der Obersten Landesjugendbehörde eingeschätzt und dann unterjährig in die laufenden Arbeitsprozesse integriert werden müssen.

2022 sind Personalaufwendungen in Höhe von 7.176.142,80 € und 2023 in Höhe von 6.712.770,72 € eingeplant.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen belaufen sich 2022 auf 4.229.200 € und 2023 auf 4.409.200 €. Darin enthalten, als größter Posten, sind die Erstattungen des Landesjugendamtes aus LVR Mitteln als überörtlicher Jugendhilfeträger an die rheinischen Jugendämter nach SGB VIII (2022: 4.190.000 €; 2023: 4.370.000 €).

Transferaufwendungen wurden für beide Jahre mit je 886.544 € eingeplant. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen belaufen sich jeweils auf 167.400 €.

Die Abschreibungen belaufen sich 2022 auf 4.683 € und 2023 auf 3.540 €.

3. Bewirtschaftung von Mitteln des Landeshaushaltes

Das LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie, bearbeitet die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Aufgaben, durch die Mittel des Landes NRW an Träger und Einrichtungen auf deren Antrag bewilligt werden. Dabei handelt es sich um Landesmittel in Höhe von ca. 2,7 Mrd. € in 2021. Das für die Bearbeitung auf Stellen eingesetzte Personal, umgerechnet in Vollzeitäquivalente (VZÄ), wird aus dem LVR-Haushalt finanziert.

PG	OE und Aufgabe	Anzahl	Personalaufwand 2021 (gerundet)
049	41.10 Haushalt	4,0	180.000 €
051	42.12 Betriebs-Personalkostenförderung Beratungsstellen, Familienbildungsstätten	8,5	655.000 €
051	42.30 Investitions- und Betriebskostenförderung von Kindertagesstätten	20,5	1.281.000 €
052	43,12 Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan	11,2	639.000 €
052	43.21 Überörtliche Kostenerstattung	13,3	888.000 €
Summe		57,5	3.643.000 €

Das für die Aufgaben Landesstelle zur Verteilung unbegleitet geflüchteter Minderjähriger, Zentralstelle FÖJ sowie für einzelne Fachberatungsaufgaben und Einzelförderprogramme

eingesetzte Personal wird im Umfang von 23,31 VZÄ durch das Land NRW vollständig und im Umfang von 7 Vollzeitkräften teilweise refinanziert.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n